

EG-SICHERHEITSDATENBLATT: di – PHOSPHORPENTOXID

Erstellungsdatum: 08.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	di-Phosphorpentoxid
Artikelnummer	43300, 43310
Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Name	di-Phosphorpentoxid
Synonyme	Phosphor (V)-oxid Phosphorpentoxid
Summenformel	P ₂ O ₅
Beschreibung	farbloses, geruchloses, hydoskopisches Pulver

CAS-Nr.	1314-56-3
EG-Index-Nr.	015-010-00-0
EG-Nummer:	215-236-1
UN-Nr.	1807

Gefahrensymbole	C
R-Sätze	35

3. Mögliche Gefahren

Gefährdungen für den Menschen	verursacht schwere Verätzungen
Gefährdungen für die Umwelt	schwach wassergefährdender Stoff.

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	
nach Hautkontakt	- sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen - verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, kein Erbrechen einleiten, sofort Arzt zuziehen

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel	Löschpulver, CO ₂
ungeeignete Löschmittel	Wasser
besondere Gefährdungen	
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Personen in Sicherheit bringen
Umweltschutzmaßnahmen	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mechanisch aufnehmen - in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen - Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser reinigen

EG-SICHERHEITSDATENBLATT: di – PHOSPHORPENTOXID

Erstellungsdatum: 08.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	- Objektabsaugung - nur säurefeste Ausrüstung einsetzen - das Produkt neigt zu Verklumpung
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	kein besonderen Maßnahmen erforderlich
Anforderung an Lagerräume und -behälter	
Zusammenlagerungsverbote	
Lagerbedingungen	- Behälter dicht verschlossen halten - an einem kühlen, trockenen und gut gelüfteten Ort aufbewahren
Lagerklasse	8S

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte	MAK-Wert	1 mg/m ³ G (1993)
	Spitzenbegrenzung	Kategorie I

allgemeine Schutzmaßnahmen	Staub nicht einatmen
Atemschutz	kurzzeitig Filtergerät, Filter P3
Hautschutz	Schutzhandschuhe aus Gummi
Augenschutz	dicht schließende Schutzbrille
Körperschutz	säurefeste Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	- beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen - in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen, mit Hautschutzsalbe einreiben

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	farblos
Geruch	geruchlos

Molgewicht	141,94 g/mol
Schmelzpunkt	563°C
Siedepunkt/-bereich	591°C (bei 1013 mbar)
Dichte	ca 2,39 g/cm ³ (bei 20°C)
Löslichkeit in Wasser	löslich

Schüttdichte	ca 840 kg/m ³
--------------	--------------------------

10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	Feuchtigkeit
zu vermeidende Stoffe	bei Einwirkung von Wasser heftige Dampfentwicklung
gefährliche Zersetzungsprodukte	

11. Angaben zur Toxikologie

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	LC ₅₀ (inhalativ, Meerschweinchen): 61 mg/m ³ (Expositionsdauer: 1 h, Quelle: RTECS) LC ₅₀ (inhalativ, Maus): 271 mg/m ³ (Expositionsdauer: 1 h, Quelle: RTECS) LC ₅₀ (inhalativ, Ratte): 1217 mg/m ³ (Expositionsdauer: 1 h, Quelle: RTECS)
nach Einatmen	
nach Hautkontakt	
nach Augenkontakt	
nach Verschlucken	
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	verursacht starke Verätzungen
chronische Wirkung	

EG-SICHERHEITSDATENBLATT: di – PHOSPHORPENTOXID

Erstellungsdatum: 08.02.1996
 Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
 © SCS GmbH, Bonn

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	nicht in die Kanalisation, Gewässer und Erdreich gelangen lassen
Persistenz und Abbaubarkeit	
Bioakkumulationspotential	
aquatische Toxizität	Schädigung von Wasserorganismen
Ökotoxizität	

13. Hinweise zur Entsorgung**Produkt:**

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten –insbesondere bei der Anlieferung- werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport**Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE**

GGVS/GGVE-Klasse:	8	Verpackungsgruppe:	II
ADR/RID-Klasse:	8	Verpackungsgruppe:	II
Bezeichnung des Gutes:	1807	PHOSPHORPENTOXID	

Binnenschifftransport ADN/ADNR: nicht geprüft

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse:	8	UN-Nummer:	1807	Verpackungsgruppe:	II
EmS:	8-06	MFAG:	700		
Richtiger technischer Name:			PHOSPHORPENTOXID		

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse:	8	UN-/ID-Nummer:	1807	Verpackungsgruppe:	II
Richtiger technischer Name:			PHOSPHORUS PENTOXIDE		

Die Transportvorschriften sind nach den internationalen Regulierungen und in der Form, wie sie in Deutschland (GGVS/GGVE) angewendet werden, zitiert. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt.

15. Vorschriften**Kennzeichnung nach EG - Richtlinien**

Symbole:	C	ätzend
R – Sätze	R35	Verursacht schwere Verätzungen
S – Sätze	S22	Staub nicht einatmen.
	S26	bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und Arzt konsultieren
	S45	bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
		EG-Kennzeichnung

Deutsche Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	--> GefStoffV Par. 26 Abs.3
Wassergefährdungsklasse:	1 (schwach wassergefährdender Stoff)
Merkblatt BG-Chemie	ZH 1/229 „Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M004)“

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.